

Reformation.

Die arme Leute/ nach anzal/ vnd vermögen eines jeden Hauses / darinne erhalten werden.

WId die arme Lente / so in den Hospitaln vnd armen Heusern nicht können erhalten werden/ oder do derselbigen Heuser nicht sein / die sol ein jede Gemein/ in Stedten/ Flecken / vnd Caspeln selbs/ vnd also eine jede Gemein / ire armen erhalten/ vnd nicht gestatten / das sie in andere Stedte/ Flecken oder Caspeln betteln gehen/ Do es aber geschehe/ sollen sie aus / vnd wider in ire Stadt/ Flecken oder Caspel gewiesen werden.

Es were denn/ das an einem ort der Armen so viel weren/ das sie die Gemein desselbigen orts/ nicht alle erneeren vnd erhalten könte / So sol der Rath/ oder Haupt oder Amptman / oder ander vnser Befehlhaber des orts/ nach nottürfftiger erkündigung/ denen/ so nicht mögen erhalten werden / vorsiegelte offen Brieff vnnnd schein geben / damit sie das Almusen mögen weiter suchen.

Es sol aber durch die Oberkeit vnd Befehlhaber eines jeden orts / vleissig vnd ernstlich einsehen geschehen / das niemande zu betteln gestattet werde/ Er sey denn mit schwachheit oder gebrechen seines Leibs/ beladen/ vnd habe es von
nöten

